

Satzung
über die Benutzung der Dorfscheune und über die Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Obertiefenbach
vom 13.09.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde stellt die Dorfscheune am Rathausplatz zur Verfügung, und zwar:
- allen gemeindlichen Jugendgruppen und Organisationen, die im Sinne der ergangenen staatlichen Richtlinien als förderungswürdig anzusehen sind;
 - allen Ortsvereinen;
 - allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt;
 - allen Einwohnern der Gemeinde, die die Dorfscheune zu Veranstaltungen nutzen wollen.
- (2) Die Dorfscheune soll nicht an ortsfremde Personen sowie für gewerbliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Jede Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind mindestens 4 Wochen vor dem entsprechenden Termin schriftlich, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 5 Tagen vorher in geeigneter Form bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Zuteilung oder Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Ortsbürgermeister.
- (3) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss der Benutzungserlaubnis für Dritte ist nicht zulässig.

- (4) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung der Dorfscheune und deren Einrichtungen während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung (insbesondere Benutzungs- und Hausordnung / Mietvertrag) rechtsverbindlich anerkennt. Eine zusätzliche Nutzung des Rathausplatzes und des Dorfplatzes ist nicht gestattet und bedarf einer gesonderten Erlaubnis des Gemeinderates.
- (5) Ist die Nutzung der Räume und Einrichtungen aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde geltend machen.

§ 3

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- (1) Bei Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung. Der Name des verantwortlichen Leiters ist in dem Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis (§2 Abs. 2) anzugeben.
- (2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- (3) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle, soweit diese über das Fassungsvermögen der bereitgehaltenen Müllbehälter hinausgehen.
- (4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Ende der Benutzung davon zu überzeugen, dass
 - a) sich die Räume in ordentlichem und gereinigtem Zustand (aufgewaschen) befinden und die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind;
 - b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind;
 - c) die elektrische Heizungsanlage ausgeschaltet ist;
 - d) andere Energiequellen abgeschaltet sind bzw. nur wie für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich, betrieben werden.

§ 4

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Satzung unberührt. Es wird hiermit ausdrücklich nochmals auf die Beachtung und Erfüllung der mit dem Mietvertrag ausgehändigten Benutzungs- und Hausordnung hingewiesen.

§ 5

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Er stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein, soweit es sich um die normale Abnutzung der benutzten Räume, Gebäude und deren Einrichtung handelt.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die die Gemeinde zu vertreten hat. Sie haftet nicht für auf dem Rathausplatz abgestellte Fahrzeuge und andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- (3) Beschädigungen oder Mängel der Räume, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Schäden an den benutzten Gebäuden, Räumen und Einrichtungsgegenständen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.

§ 6

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Dorfscheune für:
 - a. Versammlungen und Übungsstunden der Ortsvereine
 - b. Treffen der Jugend- und Seniorengruppen
 - c. Versammlungen gemeindlicher Körperschaften und Parteien ist unentgeltlich.
- (2) Nutzungsgebühren pro Nutzungstag werden erhoben für
 - a. Veranstaltungen mit Gewinnerzielung
 - b. Private Familienfeiern
 - c. zusätzliche Nutzung der Außenküche
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühr nach Absatz 2 wird per Beschluss festgesetzt.
- (4) Die verursachten Nebenkosten für Beleuchtung, Heizung und Wasser sind entsprechend dem Verbrauch, nach Ablesung der Zähler, zu ersetzen.

§ 7

Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.

- (2) Die Gebühren und Nebenkosten werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Sicherheitsleistung

- (1) Der Benutzer hat bei der Übergabe der Schlüssel als Sicherheitsleistung einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro beim Beauftragten der Gemeinde zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe der Dorfscheune wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.
- (2) Stellt der Beauftragte der Gemeinde bei Übergabe Mängel im Zustand der Dorfscheune fest oder liegen Verstöße gegen diese Satzung vor, insbesondere Hinterlassen der Dorfscheune in unaufgeräumten Zustand, verfällt die Sicherheitsleistung zugunsten der Gemeinde. Der Beauftragte der Gemeinde ist berechtigt, diese Feststellung zu treffen.

§ 9

Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Obertiefenbach, den 13.09.2024

Diana Eckert
Ortsbürgermeisterin

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 10.09.2024 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9
Anwesende Ratsmitglieder: 7
Für die Satzung haben gestimmt: 7 Ratsmitglieder
Gegenstimmen: 0
Enthaltungen: 0

2. Die Satzung wurde am 13.09.2024 durch die Ortsbürgermeisterin unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 17.10.2024 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell" öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigung an

Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.

5. Zur Sammlung.

Im Auftrag:
gez.

(S.)

Angela Michel